

**Beteiligung der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) an der RW
Beteiligungsgesellschaft III mbH**

**Vorlage
für eine**

**D r i n g l i c h k e i t s e n t s c h e i d u n g
- öffentlich -**

Aktuelle Beteiligungssituation

Ein großer Teil der kommunalen Beteiligung an der RWE AG wird seit 2002 über die RW Energie-Beteiligungsgesellschaft mbH & Co.KG (RWEB) gehalten. Die RWEB hält 15,2 % am Grundkapital der RWE AG und ist damit größter Einzelaktionär der Gesellschaft.

Die RW Holding Aktiengesellschaft (RWH) ist mit 31,3 % an der RWEB GmbH & Co.KG beteiligt. Dies entspricht durchgerechnet rd. 29,5 Mio. Stück RWE-Aktien. RWH hat wie auch die KEB Holding AG im Jahre 2002 ihre RWE-Aktien in die RWEB als Eigenkapital eingebracht. Die weiteren Kommanditisten der RWEB hatten mit der RWEB eine Wertpapierleihe vereinbart.

Die RWH hat 58 Aktionäre, die unmittelbar an der RWH beteiligt sind. Die RSVG ist wirtschaftlich mit 314.825 Stück Aktien an der RWH beteiligt.

Nachteile aufgrund der Streubesitzdividendenbesteuerung

Der Europäische Gerichtshof hatte entschieden, dass die Erhebung von Abgeltungssteuer auf Dividendeneinnahmen an ausländische Unternehmen gegen EU-Recht verstößt, soweit die Kapitalbeteiligung unter 10 % (Streubesitzanteile) liegt. Der EUGH wandte sich mit dem Urteil gegen die Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Kapitalanleger. Während bei ausländischen Anteilseignern die Kapitalertragsteuer zu einer Definitivbelastung führte, konnten inländische Anteilseigner die Kapitalertragsteuer mit der Körperschaftsteuer verrechnen.

Um die EU – Vorgaben hinsichtlich der Rechtsprechung zur Gleichbehandlung der Besteuerung von grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen umzusetzen, hat der Vermittlungsausschuss am 26.02.2013 eine Beschlussempfehlung an den Bundestag gegeben, der der Bundestag am 28.02.2013 und der Bundesrat am 01.03.2013 gefolgt sind. Danach sind Dividenden aus sog. Streubesitzanteilen allgemein nicht mehr steuerbefreit.

Die Gesetzesänderung führt im Wesentlichen bei der Prüfung der Dividendenbesteuerung zu 3 Änderungen:

1. die bislang bestehende (95%ige) Steuerbefreiung für Gesellschafter mit einer Beteiligung von kleiner 10% wird aufgehoben
2. Beteiligungen, die über eine Personengesellschaft gehalten werden, werden unmittelbar den Gesellschaftern der Personengesellschaft zugerechnet
3. Anteile, die über einen Wertpapierleihvertrag oder eines ähnlichen Instruments einem anderen überlassen werden, werden für die Berechnung der Beteiligungsquote dem „Verleiher“ zugerechnet

Das Gesetz ist für Dividendenbezüge anzuwenden, die nach dem 28.02.2013 zufließen und ist somit bereits für die am 19.04.2013 zugeflossene RWE-Dividende der RWEB KG relevant.

Aufgrund der Neuregelung ergeben sich für die RWH-Aktionäre je nach steuerlicher Ausgangssituation steuerliche Mehrbelastungen. Bei einer Beteiligung von unter 10 % fällt für jeden Gesellschafter – je nach eigener Steuersituation – in der Regel eine Besteuerung von rd. 32 % an. Für die RSVG ergeben sich aufgrund ihrer steuerlichen Verlustsituation wegen der steuerlichen Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen.

Durch das als **Anlage 1** vorgesehene Poolmodell der RWH kann eine in etwa vergleichbare Steuersituation, wie sie in den Jahren vor dem 01.03.2013 bestand, in Höhe von 4,8 % bis 8 %, je nach Stufe der Beteiligung, erzielt werden.

Das Poolmodell wurde vom Vorstand der RW Holding AG jeweils mit dem zuständigen Finanz- und Innenministerium abgestimmt.

Die gesamte Struktur muss zwingend **bis zum 30.12.2013** abgeschlossen sein, da nur damit sichergestellt werden kann, dass die Ausschüttungen in 2014 von der RWH ohne steuerliche Nachteile an die Gesellschafter erfolgen können.

Die RWH hat deshalb im Vorfeld diese Bargründungen mit einem Stammkapital von jeweils rd. T€ 25 vorgenommen und die Gesellschaften im Handelsregister eintragen lassen. Nunmehr soll jeder Aktionär gemäß seiner Beteiligungsquote einen Geschäftsanteil an einer Pool GmbH der ersten Ebene.

Danach wird jeder Gesellschafter seine RWH-Aktien durch Einlage ohne Gewährung neuer GmbH-Anteile in seine GmbH einbringen. Der ehemalige Aktionär der RWH wird damit Gesellschafter seiner GmbH. Ein Wirtschaftsprüfer wird hierfür eine Werthaltigkeitsbescheinigung erstellen.

Die GmbH's der ersten Ebene werden dann durch Einlage ebenfalls ohne Gewährung neuer Anteile ihre RWH-Aktien in die nächste GmbH einbringen. Dieses Verfahren geht solange, bis die RWH-Aktien in der RW Beteiligung I GmbH und RW Beteiligung II GmbH liegen. Damit ist jeder ursprüngliche Aktionär der RWH über eine mindestens 15 %ige Beteiligung pro Stufe an der RWH beteiligt. Damit kann jeder Gesellschafter Ausschüttungen der RWH unter Einbeziehung des körperschaft- und gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs beziehen.

Voraussetzung zur Erlangung des vollen Schachtelprivilegs ist es, dass die Gesellschaft eine Beteiligung am 01.01. eines Jahres hält. Da eine Rückwirkung der Umstrukturierung der RWH auf den 01.01.2013 nicht möglich ist, muss die Beteiligung am 01.01.2014 erstmals bestanden haben, um die Dividende der RWH schachtelbegünstigt zu erhalten. Danach wird die RWH

statt in 2013, Anfang Januar 2014 die Ausschüttung vornehmen, die von den GmbH's dann bis zum letzten Gesellschafter weitergeleitet wird.

Die laufenden Kosten für die Führung der GmbH's sind im Verhältnis zu den steuerlichen Nachteilen eher marginal. Jährliche Kosten der GmbH's fallen insbesondere an für die Bilanzerstellung, die Steuererklärung, IHK-Beitrag, Handelsregisterkosten, Notar (rd. T€ 4-5 pro Gesellschaft). Die Geschäftsführer sollen zur Sicherung einer zügigen Abwicklung diejenigen sein, die auch Vorstände der RWH sind. Sie erhalten kein Gehalt.

Die Gesellschaftsverträge sind für alle GmbH's des Modells inhaltsgleich und beinhalten darüber hinaus alle relevanten Vorgaben für Kommunen, kommunale Gesellschaften und Sparkassen.

RSVG

Für die RSVG besteht aus steuerlichen Gründen keine Notwendigkeit, sich durch Einlage von RW Holding Aktien an dem Modell zu beteiligen.

Nachdem die als Anlage beigefügten Beteiligungsstruktur entwickelt worden war, ist Anfang dieser Woche bekannt geworden, dass die Stadt Leverkusen sich entgegen ihrer Ankündigung doch nicht an dem Modell beteiligen wird. Damit würde der entsprechende „Beteiligungsstrang“, der sich über die RW Gesellschaft öffentlich-rechtliche Anteilseignern I bündelt, komplett entfallen und keinen Steuervorteil generieren können (nach hiesiger Einschätzung wären dies bei einer angenommenen Dividende von 1 € pro Aktie und einem Steuervorteil von max. 27% (32% abzgl. rd. 5% s.o.) rd. 77 T€ jährlich, für die in 2013 erhaltene Dividende (2,00 €) wären dies rd. 154 T€, bezogen auf insgesamt 9 Aktionäre.

Eine Möglichkeit, diesen „Strang I“, in dem sich u.a. der Landschaftsverband Rheinland mit 40.219 Stück RW Holding Aktien befindet, zu retten, besteht darin, dass sich die RSVG mit einem Stammkapitalanteil von 10.526 € an der RW Beteiligungsgesellschaft III beteiligt, eine Einlage von Aktien ist – entgegen den ersten Überlegungen - nicht erforderlich. Die RSVG wäre nicht am Gewinn beteiligt.

Aufgrund dessen, dass keine Kreisausschuss- und auch keine Kreistagssitzung mehr vor der notariellen Beurkundung, die für Freitag, den 20.12.2013 mittags vorgesehen ist, stattfinden, ist eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § §50 Absatz 3 Satz 2 KrO erforderlich.

Die beabsichtigte Beteiligung ist der Bezirksregierung gemäß § 115 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 115 Abs. 1 GO NRW anzuzeigen. Das Modell ist mit dem zuständigen Ministerium seitens der RW Holding AG vorabgestimmt.

Dringlichkeitsentscheidung

Der Übernahme einer Beteiligung in Höhe von 10.526,00 EUR an der RW Beteiligungsgesellschaft III mbH (entspricht 42,11%) durch die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH, ohne am Gewinn dieser Gesellschaft beteiligt zu werden, wird zugestimmt.

Die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der RSVG werden ermächtigt, allen Beschlüssen zuzustimmen, die für die Umsetzung erforderlich sind.

Siegburg, den 19.12.2013

gez. Kühn
(Landrat)

gez. Schuster
(Fraktionsvorsitzender CDU)

gez. Steiner
(Stellv. Fraktionsvorsitzender GRÜNE)

gez. Hartmann
(Fraktionsvorsitzender SPD)

gez. Dr. Lamberty
(Fraktionsvorsitzender FDP)

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).